



3003 Bern, 24. März 2023

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### **361.21-LSZH/233 AKE Altbach, Vergrösserung Lagerkapazität für hochkonzentriertes Enteiserabwasser; Projekt-Nr. 22-06-004**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 21. Dezember 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für den Ersatzneubau des Lagerbeckens für hochkonzentriertes Enteiserabwasser ein. Das bestehende Sarnafilbecken 2 soll dabei durch ein neues Betonbecken mit zwei Zwischenwänden ersetzt werden. Die Bauherrschaft liegt bei der FZAG. Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, dem technischen Bericht inkl. Umweltnotiz, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.
2. Der Projektstandort befindet sich auf der Luftseite im Werkhofareal auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten (Glattstrasse, Parz.Nr. 3139.14). Laut Gesuch ist der Enteiserabwasser-Anfall sehr grossen Schwankungen unterworfen. Die Betriebserfahrung der letzten Jahre habe gezeigt, dass das zur Verfügung stehende Stapelvolumen in den beiden Sarnafilbecken (1900 m<sup>3</sup>) und in den dezentralen Zwischenlagermöglichkeiten (1200 m<sup>3</sup>) nicht ausreicht. Deshalb soll der Stapelraum für hochkonzentriertes Enteiserabwasser auf ein Gesamtstapelvolumen von 4200 m<sup>3</sup> erhöht werden. Zusätzlich soll im gleichen Bauwerk ein Stapel von 550 m<sup>3</sup> für das "QM-Glykol" (Glykol-Wassergemisch mit 60 % Glykolanteil) geschaffen werden. Das neue Stapelbecken wird nicht an die Kanalisation angeschlossen. Die neugebaute Rinne im Bereich des Abladebeckens wird am Abladebecken selbst angeschlossen.

Das Projekt umfasst die Baustelleninstallation, den Rückbau der bestehenden Anlage, den Aushub und den Bau des neuen Beckens, den Anschluss an die Werkleitungen, Umgebungsarbeiten (Vorplätze / Grünflächen), die Montage der Betriebseinrichtung sowie die Dichtheitsprüfung und Betriebskontrolle. Die Details dazu sind im technischen Bericht beschrieben.

3. Die Bauphase ist für die Zeit vom 3. Juli 2023 bis 2. Oktober 2023 geplant; eine Aussteckung war nicht erforderlich. Laut Gesuch erfolgt die Baustellenzufahrt über das Tor 130. Als Installationsplatz diene ein Teil des Muldenplatzes zwischen dem Becken und der Winterdiensthalle. Durch die Baustelle würden keine Flugbetriebsflächen beansprucht und die Realisierung sei tagsüber möglich. Für die Bauarbeiten werde die 25 m breite Strasse zwischen den Becken und dem Gebäude W8 für den Auf- und Ablad von Materialien auf einer Breite von 5 m benötigt. Die verbleibende Strassenbreite sei ausreichend und es entstünden keine Betriebseinschränkungen für die Rettungsorganisationen.
4. Beim Projekt handelt es sich um Unterhaltsarbeiten an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL konnte verzichtet werden.

Der Zonenschutz hat keine Einwände zum Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen mit über 4 m Höhe, müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

7. Das BAZL hörte am 22. Dezember 2022 den Kanton Zürich an.

Am 14. Februar 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Zoll (BAZG), Nordost - Zürich-Flughafen, vom 23. Dezember 2022;
- Die FZAG, Zonenschutz - Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 20. Dezember 2022;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBUE), vom 6. Februar 2023;
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 20. Januar 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 31. Januar 2023;
- Skyguide, swiss air navigation services ltd, Architect / Competences Center, vom 13. Januar 2023;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 10. Februar 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 18. Januar 2023.

8. Das AFM beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen an [tv.afm@vd.zh.ch](mailto:tv.afm@vd.zh.ch) zu senden. Dieser Antrag ist begründet und somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

Weder das BAZG, die Flughafenpolizei, SRZ noch die Skyguide haben Einwände gegen das Vorhaben.

Die Flughafenpolizei beantragt,

- die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und müssten eingehalten werden.
- die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen müsse während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein (LKW-tauglich).

SRZ beantragt,

- Entgegen den Angaben im technischen Bericht habe die Baustellenzufahrt ab Tor 130 nicht via Glattstrasse, sondern zwingend via Werkhof–Tankstelle–Winterdienst-halle zu erfolgen, da sonst die Interventionsachse durch Bauverkehr zu stark behindert werde.
- Zur definitiven Festlegung der Interventionsachse müsse vor Baubeginn der genaue terminliche Bauablauf nochmals mit SRZ abgesprochen werden.
- SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren und zur Abnahme einzuladen.

Die KOBU teilt in ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2023 mit, die betroffenen Fachstellen hätten die Unterlagen geprüft. Sie stellt einige wenige Anträge zum Gewässerschutz (z. B. Dichtheit des Beckens) und zum Umgang mit abgetragenem Boden. Aus kantonaler Sicht könne dem Projekt unter Beachtung der in den Gesuchsunterlagen genannten Massnahmen und ihren Anträgen zugestimmt werden.

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, aus feuerpolizeilicher Sicht seien keine Auflagen nötig.

9. Am 14. Februar 2023 hörte das BAZL die FZAG zu den vorliegenden Stellungnahmen an. Die FZAG teilte am 20. Februar 2023 mit, dass sie keine Einwände gegen die Anträge des Kantons und der Stadt Kloten habe.
10. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge der Flughafenpolizei, von SRZ und der KOBU begründet und unbestritten sind; sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen. Die Stellungnahme der KOBU wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
11. Der Ersatzneubau des Enteiserabwasserbeckens ist nicht UVP-pflichtig und fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG<sup>3</sup> zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU und weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.
12. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:
  - Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
  - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
  - Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
  - Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
  - Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
  - Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
13. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen nach BLR<sup>4</sup> und BauRLL<sup>5</sup> in ihren Verfügungen festzulegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleine Bau-

---

<sup>3</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>4</sup> Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

<sup>5</sup> BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

stelle auf der Luftseite des Flughafens. Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A (Arbeit tagsüber, Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung > 600 m), ebenso für die Bautransporte. Für die Luftreinhaltung gilt die Massnahmenstufe A. Entsprechend gelten die Massnahmen gemäss der «Guten Baustellenpraxis». Diese Massnahmenstufen sind im Dispositiv festzulegen.

14. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Ersatzneubau des Enteiserabwasserbeckens unter den zu verfügbaren Festlegungen und Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>6</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die KOBÜ weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr AWEL Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr. 315.60
– Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr. 343.00
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 229.20</u>
– Total	Fr. 887.80

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüf- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 450.00
– Prüf- /Behandlungs- /Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 45.00</u>
– Total	Fr. 625.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBÜ und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion des Kantons Zürich bzw. die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

<sup>6</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

16. Nach Art. 49 RVOG<sup>7</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Der Ersatzneubau des Beckens für hochkonzentriertes Enteiserabwasser wird wie folgt genehmigt:

**1. Massgebliche Unterlagen**

- Gesuch der FZAG vom 21.12.2022 (Eingang beim BAZL);
- Beilage B1 – Technischer Bericht 12.12.2022;
- Situationsplan 1:10'000 (Plan Nr. P21AT012.02\_301), 12.12.2022;
- Plan P21AT012.02\_302 Grundriss, 1:200, 12.12.2022;
- Plan P21AT012.02\_303 Schnitte, 1:100, 12.12.2022.

**2. Standort**

Flughafen, Luftseite, Werkhofareal, Gebiet der Gemeinde Kloten (Glattstrasse, Parz.Nr. 3139.14).

**3. Festlegungen**

3.1 Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

---

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

#### 4. Auflagen

- 4.1 Die Ausführung des Vorhabens hat – ausgenommen dem Antrag von SRZ betreffend die Baustellenzufahrt – nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2 Die ungehinderte, LKW-taugliche Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein.
- 4.3 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor der Fertigstellung via AFM zu informieren und für die Abnahme einzuladen.
- 4.4 Die Baustellenzufahrt ab Tor 130 hat via Werkhof–Tankstelle–Winterdiensthalle zu erfolgen.
- 4.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.6 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens 30 Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.
- 4.7 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 4.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 4.9 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt) zu melden.
- 4.10 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und müssen eingehalten werden.
- 4.11 Die Anträge der KOBÜ sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahmen der KOBÜ wird als Beilage Teil der vorliegenden Verfügung.

4.12 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 625.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der KOBU für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 887.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Baudirektion.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):  
– Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):  
– Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

## Beilage

Stellungnahme der KOBU vom 6. Februar 2023.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.